

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 9. Juni 1838



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 9. Juny 1838 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Reißer
" Magistratsrath Haydinger
" " " Freyinger
" " " Maurer
" " " Buberl
" Sekretär Bleyer

Referat des Hr. Raths Haydinger.

3470. Das Expedit um Erfolgung des vom Zimmermeister Vorderbrunner für die Baulichkeiten im Stadtpfarrhofe gebührenden Betrages pr. 455 fl 15 xr CMz.
Vor Auszahlung an Vorderbrunner an das Expedit zu erfolgen.

Referat des Hr. Raths Maurer.

3159. Kreisamtscurrrende dto. 24. Mai 1838 N. 5185 wegen peremptorischer Vorlage eines Ausweises über den politisch-ökonomischen Zustand der Volksschulen.
Zur Wissenschaft, Parien zu vertheilen, in der Kanzley vorzumerken, und den hiesigen Trivialschullehrern Abschriften mit dem Auftrage zuzustellen, die nöthigen daten bis letzten November jeden Jahres anher zu überreichen.

3132. Schreiben des Hof- u Gerichtsadvocaten Dr. Josef Edlet v. Pflügl, daß er die Vertretung der Stadt Steyr in der Prozeßsache cã Michl Heindl pcto Wehrbaukosten übernehme.
Rückschreiben zu erlaßen, daß den Licitationsbedingnißen u. dem Kaufcontracte um die Mühle zwischen den Brücken der Beisatz: „Die Stadt Steyr habe den 3. Theil der Wehrbaukosten zu tragen“ ohne Beschluß des Magistrates in Oeconomischer Sitzung u. ohne h. Reggßgenehmigung eingeschaltet, von selber mit Dekret dto. 9. Mai 1837 N. 11123 als ungültig erklärt u. endlich diese Verbindlichkeit laut mitgetheilter Landtafelcontracte auf den städtischen Realitäten nicht intabulirt sei.

Referat des Hr. Raths Buberl.

3515. Constitut mit Antonia Heindl pcto unzünftigem Lebenswandel.
Derselben wird die durch 5 Tage geschehene Anhaltung im Polizeyverhafte als Strafe angerechnet, u. ist dieses Protokoll aufzubehalten.

3516. Konstitut mit Maria Blankner pcto unzünftigem Lebenswandel.
Dieselbe Erledigung.

3507. Konstitut mit Anton Huemer am Bäckerhause zu Gründberg in der Pfarre Sierning wegen Satzübertretung.
Da Anton Huemer einbekennt, ungewichtige Semmeln verkauft zu haben, so hat sich derselbe durch Verkauf von ungewichtigem Gebäcke der Satzübertretung schuldig gemacht, u. ist dieserwegen, da er schon einmahl wegen Satzübertretung abgestraft wurde, nebst dem Verluste des abgenommenen Brodes mit 3 fl CMz zum hiesigen Armenfonde zu bestrafen, daher hiernach das Erkenntniß auszufertigen.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär